



EUROPAISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.10.2014
COM(2014) 656 final

2014/0303 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Zustimmung zu dem durch die Kommission im Namen der Europäischen
Atomgemeinschaft vorzunehmenden Abschluss des Abkommens zwischen der
Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen
Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, mit dem die
Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und
Innovation „Horizont 2020“ und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft
für Forschung und Ausbildung in Ergänzung von „Horizont 2020“ assoziiert wird und
mit dem die Beteiligung der Schweiz an den Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ zur
Verwirklichung des ITER geregelt wird**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Am 15. November 2013 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufzunehmen mit dem Ziel, ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abzuschließen, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung von „Horizont 2020“ assoziiert wird und mit dem die Beteiligung der Schweiz an den Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ zur Verwirklichung des ITER geregelt wird.

Die Europäische Union und die Europäische Atomgemeinschaft sind Vertragspartei des Abkommens.

Im Hinblick auf den Abschluss des Abkommens im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft schlägt die Kommission vor, dass der Rat

- seine Zustimmung gemäß Artikel 101 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft gibt.

2. RECHTLICHE ASPEKTE

Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates stützt sich auf Artikel 101 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Zustimmung zu dem durch die Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft vorzunehmenden Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung von „Horizont 2020“ assoziiert wird und mit dem die Beteiligung der Schweiz an den Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ zur Verwirklichung des ITER geregelt wird

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 15. November 2013 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufzunehmen mit dem Ziel, ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abzuschließen, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung von „Horizont 2020“ assoziiert wird und mit dem die Beteiligung der Schweiz an den Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ zur Verwirklichung des ITER geregelt wird.
- (2) Diese Verhandlungen wurden erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Im Hinblick auf Angelegenheiten, die unter den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen, ist die Unterzeichnung und der Abschluss des Abkommens Gegenstand eines separaten Verfahrens.
- (4) Im Hinblick auf Angelegenheiten, die unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, sollte das Abkommen auch im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft abgeschlossen werden.
- (5) Daher sollte dem Abschluss des Abkommens durch die Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft zugestimmt werden.

¹

ABL. L [...], [...], S. [...].

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Dem durch die Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft vorzunehmenden Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung von „Horizont 2020“ assoziiert wird und mit dem die Beteiligung der Schweiz an den Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ zur Verwirklichung des ITER geregelt wird (im Folgenden „das Abkommen“), wird zugestimmt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereich(e) in der ABM-/ABB-Struktur:
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Ziel(e)
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

- 2.1. Monitoring und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsysteem
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)
- 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben
 - 3.2.1. *Übersicht*
 - 3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*
 - 3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*
 - 3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen*
 - 3.2.5. *Finanzierungsbeteiligung Dritter*
- 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Zustimmung zu dem durch die Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft vorzunehmenden Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung von „Horizont 2020“ assoziiert wird und mit dem die Beteiligung der Schweiz an den Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ zur Verwirklichung des ITER geregelt wird

1.2. Politikbereich(e) in der ABM-/ABB-Struktur²

Titel 8 – Forschung und Innovation: Politische Strategie und Koordinierung der Generaldirektionen RTD, JRC, AGRI, EAC, CNCT, ENER, ENTR und MOVE

Titel 10 – Direkte Forschung (JRC)

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

- Der Vorschlag/Die Initiative betrifft eine **neue Maßnahme**.
- Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme**³.
- Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**.
- Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**.

1.4. Ziel(e)

1.4.1. *Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission*

Assoziiierung der Schweiz mit den indirekten und direkten Maßnahmen im Rahmen des Programms Horizont 2020 und der Euratom-Programme und Regelung ihrer Beteiligung an den Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ zur Verwirklichung des ITER; Sicherstellung der institutionellen Vertretung der Schweiz in den einschlägigen Ausschüssen und Gremien. Leistung eines finanziellen und technischen Beitrags zur Durchführung von Horizont 2020, des Euratom-Programms und des ITER-Projekts durch die Schweiz. Politische Maßnahme zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der EU und Euratom und der Schweiz angesichts der Bedeutung der wissenschaftlich-technischen Forschung für die Vertragsparteien und der derzeitigen gemeinsamen Durchführung von Forschungsprogrammen von gemeinsamen Interesse sowie im Hinblick auf die Zusammenarbeit und die Gewährung von Zugang zu Tätigkeiten im Rahmen des Programms Horizont 2020 sowie des Gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E) (Euratom).

² ABM: Activity Based Management: maßnahmenbezogenes Management – ABB: Activity Based Budgeting: tätigkeitsbezogene Aufstellung des Haushaltsplans.

³ Im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

1.4.2. Einzelziel(e) und ABM-/ABB-Tätigkeit(en)

Einzelziel Nr. ...

Einzelziel(e) und ABM-/ABB-Tätigkeit(en): Durch die Assozierung der Schweiz mit Horizont 2020 kann die Exzellenz in der Forschung gestärkt und damit die Verwirklichung der Innovationsunion unterstützt werden.

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppe auswirken dürfte.

Dieses Abkommen dürfte über die Beteiligung an Horizont 2020 für die Schweiz und die EU von Nutzen sein. Die EU wird von den ausgezeichneten Forschungs- und Innovationskapazitäten der Schweiz und ihren Labors und Instituten im Bereich der Kernspaltung und Kernfusion profitieren; die Schweiz ist ein herausragender Partner der Euratom-Forschung.

1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

- Anzahl der schweizerischen Vorschläge/Antragsteller im Verhältnis zur Anzahl der für eine Finanzierung im Rahmen von unter dieses Abkommen fallenden Programmen ausgewählten Vorschläge/Antragsteller;
- Anzahl der schweizerischen Einrichtungen, die eine Förderung erhalten, und Anteil dieser Förderung an den unter dieses Abkommen fallenden Programmen im Verhältnis zur Beteiligung der Schweiz an den Programmen sowie Anzahl der mit schweizerischen Partnern unterzeichneten Finanzhilfevereinbarungen und Verträge;
- Beitrag der Schweiz zur Verwirklichung der Innovationsunion.

1.5. - Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

AEUV Art. 186 und 218 Absätze 6 und 8, Euratom-Vertrag Art. 101.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU

Die Schweiz zahlt einen jährlichen finanziellen Beitrag für ihre Beteiligung, der in den EU-Haushalt einfließt. Sie leistete den größten Finanzbeitrag aller assoziierten Länder zum RP7. Die Schweiz nimmt ferner aktiv an den Initiativen auf der Grundlage der Artikel 185 und 187 teil.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene wesentliche Erkenntnisse

Die Schweiz ist seit 2004 mit den Rahmenprogrammen für wissenschaftliche und technologische Entwicklung assoziiert und nimmt seit 1987 an ihnen teil. Sie ist als einziges Drittland mit dem Euratom-Programm und dem ITER-Projekt assoziiert (seit 1979). Die Erfolgsquote der schweizerischen Teilnehmer liegt im Durchschnitt wesentlich höher als die der Teilnehmer aus den Mitgliedstaaten.

1.5.4. Vereinbarkeit mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte

Horizont 2020 ist mit anderen Förderinstrumenten der Union vereinbar und eine Ergänzung zur Teilnahme an COSME und GALILEO, womit Synergien bei der Förderung und eine bessere Nutzung der Assozierung mit Horizont 2020 möglich sind.

1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen

Vorschlag/Initiative mit **befristeter Laufzeit**

- Laufzeit: [15/09/2014/] bis [31/12/2020] für Horizont 2020
- Laufzeit: [15/09/2014/] bis [31/12/2018] für das Euratom-Programm
- Laufzeit: [15/09/2014/] bis [31/12/2020] für die Regelung der Beteiligung der Schweiz am ITER-Projekt
- Finanzielle Auswirkungen: 2014 bis 2020

Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Laufzeit**

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,
- anschließend reguläre Umsetzung.

1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung⁴

Für den Haushalt 2014

Direkte Verwaltung durch die Kommission

- durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union;
- durch Exekutivagenturen. **Geteilte Verwaltung** mit Mitgliedstaaten

Indirekte Verwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen;
- internationale Organisationen und deren Agenturen (bitte angeben);
- die EIB und den Europäischen Investitionsfonds;
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 der Haushaltsoordnung;
- öffentlich-rechtliche Körperschaften;
- von den Gemeinschaften geschaffene Einrichtungen;
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
- Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.

– *Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.*

Bemerkungen

Die Mittelverwaltung geschieht durch die Kommissionsdienststellen und durch F4E für den ITER. Die Kommission vertritt Euratom in den Leitungsgremien der ITER-Organisation und von F4E.

⁴

Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsoordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache): http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag_en.html

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

2.1. Monitoring und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsyste

Die Kommission bewertet regelmäßig alle im Rahmen des Abkommens durchgeführten Maßnahmen, und die Durchführung dieses Abkommens unterliegt der Überwachung durch den Forschungsausschuss Schweiz/Gemeinschaft, der mit Artikel 5 des Rahmenabkommens eingesetzt wurde. Verwaltungs- und Kontrollsyste

2.2.1. Ermittelte Risiken

Keine

2.2.2. Angaben zum Aufbau des Systems der internen Kontrolle

Die Regeln für den finanziellen Beitrag der Schweiz zu Horizont 2020, zum Euratom-Programm und zu den Tätigkeiten von F4E (ITER) sind in Anhang B des Abkommens festgelegt.

2.2.3. Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Kontrollen sowie Bewertung des voraussichtlichen Fehlerrisikos

Entfällt

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.

Solche Maßnahmen sind in Anhang C des Abkommens festgelegt:

Prüfungen: Gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates⁵ in der durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1081/2010⁶ geänderten Fassung, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002⁷ der Kommission in der durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007⁸ geänderten Fassung, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012⁹ des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012¹⁰ der Kommission und den übrigen in diesem Abkommen genannten Vorschriften können die Finanzhilfevereinbarungen und/oder Verträge, die mit den in der Schweiz ansässigen Programmteilnehmern geschlossen werden, vorsehen, dass Bedienstete der Kommission, des Europäischen Rechnungshofes oder andere von der Kommission beauftragte Personen jederzeit wissenschaftliche, finanzielle, technische oder sonstige Prüfungen vor Ort bei den Teilnehmern oder ihren Unterauftragnehmern durchführen können.

Die Prüfungen können auch nach Ablauf des Programms Horizont 2020 (2014-2020) und des Euratom-Programms (2014-2018) gemäß den jeweiligen Finanzhilfevereinbarungen und/oder Verträgen stattfinden.

⁵ ABIL 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁶ ABIL 311 vom 26.11.2010, S. 9.

⁷ ABIL 357 vom 31.12.2002, S. 1.

⁸ ABIL 111 vom 28.4.2007, S. 13.

⁹ ABIL 298 vom 26.10.2012, S. 1.

¹⁰ ABIL 362 vom 31.12.2012, S. 1.

- Kontrollen und Überprüfungen vor Ort: Im Rahmen dieses Abkommens ist die Kommission (OLAF) berechtigt, auf schweizerischem Hoheitsgebiet gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96¹¹ des Rates und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013¹² des Europäischen Parlaments und des Rates Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen.
- Administrative Maßnahmen und Sanktionen: Unbeschadet der Anwendung des schweizerischen Strafrechts kann die Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95¹³ des Rates über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften administrative Maßnahmen treffen und Sanktionen verhängen.
- Einforderungsmaßnahmen sind möglich und auf schweizerischem Hoheitsgebiet vollstreckbar.

¹¹ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

¹² ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1.

¹³ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
			von EFTA-Ländern ¹⁵	von Kandidatenländern ¹⁶	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltssordnung
1a	08 01 Verwaltungsausgaben Forschung 08 01 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal 08 01 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben für den Forschungsbereich	NGM	JA	JA	JA	JA

- Neu zu schaffende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
			von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltssordnung
	[...][XX YY YY YY]		JA/NEIN 0	JA/NEIN 0	JA/NEIN 0	JA/NEIN

¹⁴

GM = Getrennte Mittel / NGM = Nicht getrennte Mittel.

¹⁵

EFTA: Europäische Freihandelszone.

¹⁶

Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans.

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

[Zum Ausfüllen dieses Teils ist die **Tabelle für Verwaltungsausgaben** zu verwenden (2. Dokument im Anhang dieses Finanzbogens), die für die dienststellenübergreifende Konsultation in CISNET hochgeladen wird.]

3.2.1. Übersicht

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		1a	Wettbewerbsfähigkeit im Dienste von Wachstum und Beschäftigung
GD: Forschung und Innovation:		2014 ¹⁷	2015

• Operative Mittel		2014 ¹⁷	2015	2016	2017	2018	2019	2020	INSGESAMT
Nummer der Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1)							
	Zahlungen	(2)							
Nummer der Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1a)							
	Zahlungen	(2 a)							
Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ¹⁸									
08 01 05		0,068	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	1,460
08 01 05 01		0,064	0,218	0,218	0,218	0,218	0,218	0,218	1,372
08 01 05 03		0,004	0,014	0,014	0,014	0,014	0,014	0,014	0,088
Nummer der Haushaltlinie	08 01 05	(3)	0,068	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	1,460
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	=1+1a +3	0,068	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	1,460

¹⁷ Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

¹⁸ Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

für die GD Forschung und Innovation	Zahlungen	=2+2a +3	0,068	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	1,460
--	-----------	-------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen Zahlungen	(4) (5)							
• Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)	0,068	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	1,460
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <...> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen Zahlungen	=4+ 6 =5+ 6	0,068	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	1,460

Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere Rubriken betrifft:

• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen Zahlungen	(4) (5)							
• Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)	0,068	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	1,460
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Verpflichtungen Zahlungen		0,068	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	1,460

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	5	Verwaltungsausgaben
--	----------	---------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längeren andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAMT
GD: Forschung und Innovation						

• Personalausgaben						
• Sonstige Verwaltungsausgaben						
GD <.....> INSGESAMT	Mittel					

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insgesamt = Zahlungen insgesamt)	0,009	0,032	0,032	0,032	0,201
---	---	-------	-------	-------	-------	--------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	2014 ¹⁹	2015	2016	2017	2018	2019	2020	INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	0,077	0,264	0,264	0,264	0,264	0,264	1,661
	Zahlungen	0,077	0,264	0,264	0,264	0,264	0,264	1,661

¹⁹ Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben ↓	Jahr N		Jahr N+1		Jahr N+2		Jahr N+3		Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen		INSGESAMT		
	Art ²⁰	Anzahl	Durchschnittskosten n	Anzahl	Kosten n	Anzahl	Kosten n	Anzahl	Kosten n	Anzahl	Kosten n	Anzahl	Kosten n
EINZELZIEL Nr. 1 ²¹ ...													
- Ergebnis													
- Ergebnis													
- Ergebnis													
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1													
EINZELZIEL Nr. 2													
- Ergebnis													
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2													
GESAMTKOSTEN													

²⁰ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B.: Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer).

²¹ Wie unter 1.4.2. („Einzelziel(e)“) beschrieben.

3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

3.2.3.1. Übersicht

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	2014 ²²	2015	2016	2017	2018	2019	2020	INSGESAMT
--	--------------------	------	------	------	------	------	------	-----------

RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens	0,009	0,032	0,032	0,032	0,032	0,032	0,032	0,201
Personalausgaben								
Sonstige Verwaltungsausgaben								
Zwischensumme RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens								

Außerhalb der RUBRIK 5²³ des Mehrjährigen Finanzrahmens								
Personalausgaben	0,064	0,218	0,218	0,218	0,218	0,218	0,218	1,372
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,004	0,014	0,014	0,014	0,014	0,014	0,014	0,088
Zwischensumme der Mittel außerhalb der RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens	0,068	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	1,460

INSGESAMT	0,077	0,264	0,264	0,264	0,264	0,264	0,264	1,661
------------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Der Mittelbedarf für Personal und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Mittelumschichtungen gedeckt. Hinzu kommen erforderlichenfalls etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

²²

Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

²³

Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

Schätzung in Vollzeitäquivalenten

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)							
XX 01 01 02 (in den Delegationen)							
08 01 05 01 (indirekte Forschung)	0,6	2	2	2	2	2	2
10 01 05 01 (direkte Forschung)							
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)) ²⁴							
XX 01 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)							
XX 01 02 02 (VB, ÖB, ANS, LAK und JSD in den Delegationen)							
XX 01 04 yy ²⁵	- a m s i t z						
	- i n d e n D e l e g a t i o n e n						
XX 01 05 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung)							
10 01 05 02 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung))							
Sonstige Haushaltstypen (bitte angeben)							
INSGESAMT							

XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen erforderlichenfalls etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

²⁴ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = örtliche Bedienstete, ANS = abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JSD = junge Sachverständige in Delegationen.

²⁵ Teilobergrenzen für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

Beamte und Zeitbedienstete	Vorgesehene Sitzungen des gemeinsamen Ausschusses und deren Vorbereitung, mehrere Dienstreisen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung des Abkommens sowie regelmäßige Überprüfung und Folgemaßnahmen.
Externes Personal	

3.2.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen

- Der Vorschlag/die Initiative ist mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Anpassung unter Angabe der betreffenden Haushaltlinien und der entsprechenden Beträge.

- Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des Mehrjährigen Finanzrahmens²⁶.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltlinien sowie der entsprechenden Beträge.

3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

- Der Vorschlag/die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Insgesamt
Geldgeber / kofinanzierende Organisation	pm							
Kofinanzierung INSGESAMT	pm							

²⁶

Siehe Nummern 19 und 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung (für den Zeitraum 2007-2013).

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)*

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ²⁷						
		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
6013 - Horizont 2020		34,503	114,251	120,164	408,023	431,961	461,596	504,525
- Kernspaltung + JRC		1,838	4,916	6,566	6,735	6,902	7,636	8,125
- Fusion		4,452	4,754	5,118	5,839	6,214	6,125	6,518
- ITER		26,670	32,234	11,930	11,843	10,835	9,824	4,924

* Die Beträge für die Jahre 2014 bis 2020 sind in Mio. EUR angegeben und dienen als Anhaltspunkt. Bei der Anforderung des Endbetrags werden Korrekturen gegenüber dem Vorjahr berücksichtigt.

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) an.

2014-2016

Haushaltlinien für Teil I und die Maßnahme „Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung“: 08 02 50 01, 09 04 50 01, 15 03 50 01 und 08 03 50 01, 08 04 50 01, 10 03 50 01.

ab 2017

Haushaltlinien: 02 04 50 01, 05 09 50 01, 06 03 50 01, 08 02 50 01, 09 04 50 01, 10 02 50 01, 15 03 50 01, 32 04 50 01 sowie die Einnahmen aus den finanziellen Beiträgen von Drittländern (Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) zu Horizont 2020;

08 03 50 01, 08 04 50 01, 10 03 50 01: Einnahmen aus den Beiträgen (nicht dem EWR angehörender) Dritter zu Projekten der Forschung und technologischen Entwicklung.

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

Der Finanzbeitrag der Schweiz wird wie folgt berechnet:

Für 2014 stützten sich die Berechnungen auf das BIP der Schweiz im Jahr 2012:

- Beteiligung der Schweiz an Teil I von Horizont 2020 und an Maßnahmen im Rahmen der „Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung“ sowie am Euratom-Rahmenprogramm (außer Kernfusion): 7/24, (**BIP CH (2012)/BIP EU 28**);
- Beteiligung der Schweiz am ITER und am Teil „Kernfusion“ des Euratom-Programms: 12/12 = (**BIP CH (2012)/ BIP EU 28 + BIP CH**).

²⁷

Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.

Für 2015-2020:

- Beteiligung der Schweiz an Teil I von Horizont 2020 und an Maßnahmen im Rahmen der „Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung“ sowie am Euratom-Rahmenprogramm (außer Kernfusion): **BIP CH (2013)/ BIP EU 28**, abzüglich des Teils der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die aus dem Haushalt des Jahres 2015 finanziert werden, bei denen die Frist vor dem 15.9.2014 abläuft;
- Beteiligung der Schweiz am ITER und am Teil „Kernfusion“ des Euratom-Rahmenprogramms: **BIP CH (2013)/ BIP EU 28 + BIP CH**.